

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 90/2021 vom 6. April 2021

Corona: Aktuelle Informationen Insbesondere: Ausweisung der Niederlande als Hochinzidenzgebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden informieren wir Sie gebündelt über die Aktualisierung verschiedener Corona-Regelungen, insbesondere anlässlich der Ausweisung der Niederlande als Hochinzidenzgebiet.

A. Ausweisung der Niederlande als Hochinzidenzgebiet

Ab Dienstag, 6. April sind die Niederlande ausweislich der [RKI-Übersicht](#) ein Hochinzidenzgebiet. Damit gelten für Ein- und Rückreisende aus diesem Nachbarland strengere Vorschriften insbesondere im Rahmen der Test- und Nachweispflicht.

Rechtslage Bund:

Grundsätzlich gilt laut Coronavirus-Einreiseverordnung **Bund**, dass Einreisende aus einem Hochinzidenzgebiet bei Einreise den Nachweis über ein negatives Testergebnis (max. 48 Stunden alt) mitzuführen haben (§ 3 Abs. 2).

Die Ausnahmen dazu sind eng gefasst, Grenzgänger und Grenzpendler sind nicht von den Ausnahmen erfasst (§ 4 Abs. 2).

Rechtslage NRW:

Die Landesregierung hat anlässlich der Ausweisung der Niederlande als Hochinzidenzgebiet die „Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Testpflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung“ vom 4. April veröffentlicht (**Anlage 1**).

Damit gelten für Grenzpendler, Grenzgänger und einige andere Personengruppen aus Nachbarstaaten Sonderregelungen für die Einreise nach Nordrhein-Westfalen - auch dann, wenn sie aus Hochinzidenzgebieten einreisen.

1. Nr. 1 der Allgemeinverfügung definiert „Grenzgänger“ und „Grenzpendler“ (analog zur Definition in der Corona-Einreiseverordnung NRW) und sieht vor, dass das Vorliegen der genannten Voraussetzungen spätestens ab dem dritten Werktag nach Einstufung eines Staates als Hochinzidenzgebiet durch eine beim Grenzverkehr mitzuführende formlose Bescheinigung des Arbeitgebers oder auf sonstige Weise glaubhaft zu machen ist. Dies kann in deutscher, französischer, englischer oder niederländischer Sprache erfolgen. Ein Muster einer entsprechenden Arbeitgeber-Bescheinigung finden Sie anliegend (**Anlage 2**).

Als Tests im Sinne der Allgemeinverfügung werden unter den in Nr. 1.3 genannten Voraussetzungen PCR-Tests, PoC-Schnelltests sowie Selbsttests (hier unter Aufsicht von fachkundigem Personal) anerkannt.

2. Nr. 2 der Allgemeinverfügung regelt dann die Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für Grenzgänger und Grenzpendler.

Nach Nr. 2.1. genügt für Grenzpendler und Grenzgänger ein Zeugnis oder Testergebnis, bei dem eine Abstrichnahme maximal 72 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden ist, so dass innerhalb einer bis zu sechstägigen Arbeitswoche zwei Testungen ausreichend sein können. Nach Nr. 2.2 gilt, dass, wenn Grenzpendler und Grenzgänger bei Einreise keinen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion vorlegen können, die Verpflichtung besteht, unverzüglich nach der Einreise eine Testung hinsichtlich einer Infektion vornehmen zu lassen, beispielsweise an der Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte unmittelbar nach Ankunft oder in einem Testzentrum.

Nach Nr. 2.3. sind Nachweise über das Nichtvorliegen einer Infektion mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen, und auf Anforderung der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unverzüglich vorzulegen.

3. Weitere Ausnahmen sind in Nr. 3 (Ausnahmen für nahe Angehörige) und Nr. 4 (Ausnahmen für andere Personen, z. B. Personen, die minderjährige Grenzpendler oder Grenzgänger zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte bringen bzw. abholen, oder Kräfte der Sicherheitsbehörden) enthalten.

Die direkte Reaktion der Landesregierung mit Ausnahmen von der Testpflicht wird von Unternehmer nrw sehr begrüßt, da der Grenzverkehr mit den Niederlanden angesichts der engen insbesondere auch wirtschaftlichen Verflechtungen weiterhin sichergestellt sein müsse.

Hinsichtlich der weiteren Einreisebestimmungen (insbesondere bezüglich der Anmeldepflicht vor Einreise aus Hochinzidenzgebieten mit eingeschränkten Ausnahmen) weisen wir ergänzend auf unsere bisherigen Rundschreiben dazu hin.

B. Allgemeinverfügung zur „Notbremse“ vom 1. April

Wir hatten Sie mehrfach über die Allgemeinverfügung

„Maßnahmen in Kreisen oder kreisfreien Städten nach der Corona-Notbremse gemäß § 16 der Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 geltenden Fassung“ vom 30. März informiert. Zwischenzeitlich hat das MAGS die Notbremse für zwei weitere Kommunen zum 6. April festgestellt. Sie finden die entsprechende Allgemeinverfügung vom 1. April anbei (**Anlage 3**).

Mit unserem Rundschreiben hatten wir Ihnen ergänzend zu der Allgemeinverfügung zur „Notbremse“ eine Übersicht des MAGS zur Verfügung gestellt, die darüber informiert, wie die Kommunen verfahren, für die die Notbremse festgestellt wurde.

Eine aktualisierte Übersicht liegt noch nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlagen